GO-1 LDV-Geschäftsordnung

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	06.10.2020
Tagesordnungspunkt:	1 Eröffnung, Formalia

Antragstext

I. Eröffnung
Ein Mitglied des Landesvorstands eröffnet die Versammlung. Folgende Ordnung wird dabei eingehalten:
a. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung,
b. Feststellung der Beschlussfähigkeit laut Satzung,
c. Wahl des Tagungspräsidiums.

II. Präsidium
Das Präsidium besteht aus mindestens vier Mitgliedern, mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder sollen Frauen sein. Das Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Satzung und der Geschäftsordnung. Das Präsidium wird mit einfacher Mehrheit und ohne Aussprache gewählt und kann jederzeit durch Wahl eines neuen Tagungspräsidiums ersetzt werden.
Das Präsidium ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Landesdelegiertenversammlung verantwortlich. Das Präsidium kann zur Ordnung und zur Sache rufen und nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen. Das Präsidium kann einem Mitglied, das nach IV.GO die Redezeit überzieht nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Das Präsidium darf sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Wollen Mitglieder des Präsidiums sich zur Sache äußern, so müssen sie sich untereinander vertreten. Wird ein Mitglied des Präsidiums zur Wahl vorgeschlagen, so muss es sich für die Dauer des Wahlgangs vertreten lassen.

III. Tagesordnung
Nach der Wahl des Tagungspräsidiums wird die Tagesordnung beraten. Die Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung bedarf einer einfachen Mehrheit.

IV. Redelisten/Redezeit
Wortmeldungen werden schriftlich unter Angabe des Vor- und Nachnamens und des Kreisverbandes beim Präsidium abgegeben. Redelisten werden getrennt geführt, das heißt es gibt eine Redeliste für Frauen und eine für Personen aller Geschlechter. Die Reihenfolge auf der jeweiligen Liste wird gelost. Frauen und Personen auf der offenen Liste reden abwechselnd. Mindestens jeder zweite Redebeitrag ist somit Frauen vorbehalten. Die Redezeit kann auf Antrag beschränkt werden.

Wenn keine Frauen mehr auf der Redeliste stehen, aber noch Personen der offenen Redeliste sprechen wollen, sind die Frauen der Versammlung zu fragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll oder nicht.

V. Anträge
a) Anträge zur Sache müssen schriftlich vorliegen. Ordentliche Anträge müssen gemäß der Satzung fristgerecht vorliegen (fünf Wochen vor der LDV beim Landesvorstand / drei Wochen vor der LDV bei den Kreisverbänden).

Alle weiteren Anträge sind Dringlichkeitsanträge. Zusatz- und Änderungsanträge sind jederzeit möglich, es sei denn, die Versammlung stimmt Antragsfristen im Rahmen eines Verfahrensvorschlags mit einfacher Mehrheit zu.
Nach Schluss der Debatte über einen Sachantrag steht dem/der AntragstellerIn auf Wunsch ein Schlusswort zu.

Dringlichkeitsanträge im Verlauf der LDV sind möglich, wenn das Ereignis, auf das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nicht früher als 2 Tage vor dem Antragsschluss eingetreten ist,
die Anträge von mindestens 20 Mitgliedern unterstützt werden und ihrer Behandlung von der einfachen Mehrheit der Delegierten zugestimmt wird. Sie werden am Schluss der Tagesordnung behandelt. Vorzug ist möglich. Dies gilt als Änderung der Tagesordnung und damit als Rückholantrag (2/3- Mehrheit).

Der Landesvorstand kann eine Antragskommission einsetzen, die die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den AntragsstellerInnen vorbereitet. Sie kann Empfehlungen zur Abstimmungsprozedere geben. Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt.

b) Anträge zur Geschäftsordnung
Für Geschäftsordnungsanträge gilt: Mitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten außerhalb der Reihe das Wort. Sie melden sich normalerweise mit zwei erhobenen Händen zu Wort. Die Anträge sind nach Anhörung einer Für- und Gegenrede abzustimmen. Die Ausführungen der RednerInnen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und drei Minuten nicht überschreiten. Redet niemand gegen einen Geschäftsordnungsantrag, so ist er angenommen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:
1. Antrag auf Schluss der Debatte und Abstimmung (diesen Antrag kann nur ein Mitglied stellen, das vorher noch nicht zur Sache gesprochen hat)
2. Antrag auf Schluss der Redeliste (diesen Antrag kann nur ein Mitglied stellen, das vorher noch nicht gesprochen hat)
3. Antrag auf Vertagung der LDV
4. Antrag auf Pause
5. Rückholantrag (hierfür wird eine 2/3- Mehrheit benötigt)
6. Antrag auf Redezeitbegrenzung (diesen Antrag kann nur ein Mitglied stellen, das vorher noch nicht zur Sache gesprochen hat)
7. Antrag auf Änderung der Tagesordnung: gilt als Rückholantrag
8. Antrag auf Auszählung eines Abstimmungsergebnisses. Ihm wird stets stattgegeben.
9. Misstrauensantrag gegen das Präsidium oder eines seiner Mitglieder. Sie werden sofort behandelt. In diesem Falle leitet ein Mitglied des Landesvorstands die Verhandlung und die Abstimmung.
10. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit . Ihm wird stets stattgegeben. Ist Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat das Präsidium die Sitzung so lange zu vertagen, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist.

VI. Persönliche Erklärung
Jedes Mitglied hat nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes das Recht zu einer persönlichen Erklärung. In ihr darf nicht zur Sache gesprochen werden.

VII. Abstimmungen
Abstimmungen erfolgen, sofern Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes

vorsehen, mit einfacher Mehrheit.
Delegierte haben für die Abstimmung ihre Stimmkarten hoch zu halten, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch das Präsidium.
Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Delegierten findet eine geheime oder namentliche Abstimmung statt. Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist der weitergehende. Geheime Abstimmungen erfolgen auf vorbereiteten Stimmzetteln. Namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Delegierten durch das Präsidium, das auf der Namensliste der Landesdelegiertenversammlung JA, NEIN oder ENTHALTUNG einträgt und die Zahl der Stimmen auszählt. Geheime und namentliche Abstimmung sind unzulässig bei Anträgen zur Tagesordnung und zur Geschäftsordnung.
Auf Antrag einer weiblichen Delegierten wird unter den weiblichen Delegierten abgestimmt, ob sie zu einem Sachantrag ein Frauenvotum durchführen wollen. Wird der Antrag auf ein Frauenvotum angenommen, wird über den Sachantrag zunächst unter den weiblichen Delegierten, dann in der gesamten Versammlung abgestimmt. Sollten die Abstimmungsergebnisse der weiblichen Delegierten und der Versammlung voneinander abweichen, wird die LDV für max. 15 Minuten zur Beratung unterbrochen. Anschließend stimmen die weiblichen Delegierten unter sich ab, ob sie von ihrem Vetorecht Gebrauch machen wollen. Ist dies der Fall, wird der Sachantrag an die Basis verwiesen (aufschiebende Wirkung). Er wird auf der nächsten Landesdelegiertenversammlung – in eiligen Fällen auf einer zwischenzeitlich tagenden Instanz – behandelt. Ein zweites Veto zu dem gleichen Punkt ist nicht möglich.

VIII. Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung darf der Satzung nicht widersprechen. Für die Befassung einzelner Tagesordnungspunkte kann die LDV abweichend von dieser Geschäftsordnung Verfahrensregelungen beschließen. Die Geschäftsordnung tritt nach der Verabschiedung durch die absolute Mehrheit der im Saal anwesenden Delegierten der Landesdelegiertenversammlung in Kraft. Sie ist nur mit 2/3-Mehrheit änderbar.